

GEWERBERECHT – G93

Stand: Juli 2023

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-690

Herstellung von Nahrungsmitteln

Immer häufiger machen sich Personen mit der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln wie Pralinen, dem Brauen von neuen Biersorten oder dem Backen besonderer Kekse selbstständig. Dabei stellt sich die Frage, ob eine solche selbstständige Tätigkeit in den Bereich des Handwerks fällt und damit eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist oder ob es sich um minderhandwerkliche Tätigkeiten handelt, die grundsätzlich zu einer Mitgliedschaft in der IHK führen.

Zu den zulassungspflichtigen handwerklichen Tätigkeiten, die grundsätzlich eine Meisterqualifikation erfordern und eine Zugehörigkeit zur HwK begründen, gehören etwa:

- **Bäcker und Konditor**

- Backen von Kuchen und (Motiv-) Torten, Petits Fours
- Dekorieren/Gestalten von Torten
- Backen von Brot und Brötchen
- Herstellen von Cakepops, Cupcakes, Cookies, Donuts, Muffins, Macarons, Plätzchen
- Herstellen von Schokolade und Pralinen (Tätigkeit des Chocolatiers), Marzipan
- Herstellen von Keksen für den menschlichen Verzehr
- Backen von Fladenbrot

Herstellungsverfahren, wie etwa die Verwendung eines „Thermomix“, von Online-Druckvorlagen zur Gestaltung von Torten, Backmischungen usw. treffen grundsätzlich keine Aussage darüber, ob die Tätigkeit dem Handwerk zuzuordnen ist oder nicht.

- **Fleischer**

- Tätigkeit in der Fleischerabteilung eines Lebensmitteleinzelhandels, wenn das Fleisch in verkaufsfertige Portionen zerlegt wird
- Verkauf bereits zerlegter Ware
- Verkauf von loser Wurstware
- Räuchern von Geflügelfleisch

Zu den zulassungsfreien handwerklichen Tätigkeiten, die ohne Meisterbrief erledigt werden dürfen und – soweit sie schwerpunktmäßig betrieben werden – eine Zugehörigkeit zur HwK begründen, gehören:

- **Brauer und Mälzer**

- Hausbrauereien

- **Weinküfer**

- Herstellen von Wein und Sekt
- Herstellen von Essig
- Herstellen von Säften

Zu den handwerksähnlichen Tätigkeiten, die ohne Meisterbrief erledigt werden dürfen und – soweit sie schwerpunktmäßig betrieben werden – eine Zugehörigkeit zur HwK begründen, gehören:

- **Speiseeishersteller (auch Softeis)**
- **Innerei-Fleischer (Kuttler)**
- **Fleischzerleger, Ausbeiner**

Tätigkeiten, die keine Zugehörigkeit zur HwK begründen:

- Herstellen von Bonbons
- Herstellen von Marmeladen
- Herstellen von Schokofrüchten
- Herstellen von Hundekekse
- Herstellen von frisch gepressten Säften zum sofortigen Verzehr
- Herstellen von Smoothies

- Brauen von Bier zum Verzehr an Ort und Stelle (gastronomischer Betrieb überwiegt)
- Herstellen von Likör
- Brennen von Schnaps
- Backen von Kuchen und Torten im Rahmen eines Cafés
- Backen von Crêpes und Waffeln
- Aufbacken von Teigrohlingen
- Pizzabäcker

Catering und Partyservice

Wenn die Tätigkeiten im Schwerpunkt einem zulassungspflichtigen Nahrungsmittelhandwerk (Bäcker, Fleischer, Konditor) zuzuordnen sind, ist eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich. Ansonsten sind es gastronomische Dienstleistungen, die der IHK zugehörig sind.

Back-/Pralinenschulen

Wenn dort Produkte zum Eigenverzehr hergestellt werden, handelt es sich bei der Durchführung von den Kursen nicht um handwerkliche Tätigkeiten; die Teilnehmer verrichten keine handwerklichen Tätigkeiten.

Hofläden

Die dort präsentierten Waren sind grundsätzlich in engem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Urproduktion zu sehen und daher nicht als gewerblich einzustufen. Etwas anderes gilt jedoch, je mehr sich die angebotene Produktpalette von der Urproduktion entfernt und in der Außenwirkung von einem herkömmlichen Fleischer, Bäcker oder Lebensmittelgeschäft nicht zu unterscheiden ist.

Wir sind selbstverständlich gerne zu weiteren Erläuterungen und Beratungen bereit und können Ihnen auch ergänzende Rechtssprechungshinweise geben.

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Postanschrift:
66104 Saarbrücken

Ansprechpartner: Ass. iur. Georg Karl
Telefon: 0681/9520-610
Fax: 0681/9520-690
E-mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken

Postanschrift:
Postfach 10 13 31
66013 Saarbrücken

Ansprechpartner: Thomas Priester
Telefon: 0681/5809-198
Fax: 0681/5809-222 198
E-mail: t.priester@hwk-saarland.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.